



Brüssel, den 23. August 2022
(OR. en)

11860/22
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0243(NLE)

POLCOM 95
AGRI 374
COASI 125
PI 100

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. August 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 402 final - ANNEX

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China zum Schutz geografischer Angaben eingesetzten Gemischten Ausschuss für geografische Angaben zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 402 final - ANNEX.

Anl.: COM(2022) 402 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.8.2022
COM(2022) 402 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China zum
Schutz geografischer Angaben eingesetzten Gemischten Ausschuss für geografische
Angaben zu vertreten ist**

DE

DE

ANHANG

Entwurf eines Vorschlags für eine Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses EU-China
für geografische Angaben

Artikel 1

Tätigkeitsbereich und Zuständigkeiten

- (1) Der gemäß Artikel 10 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Gemischte Ausschuss für geografische Angaben (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 10 des Abkommens wahr. Er ist insbesondere für Folgendes zuständig:
 - a) Änderungen von Anhang I in Bezug auf die Verweise auf das in den Vertragsparteien anwendbare Recht sowie Änderungen der anderen Anhänge des Abkommens;
 - b) Austausch von Informationen über Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik in Bezug auf geografische Angaben und sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben;
 - c) Austausch von Informationen über geografische Angaben zwecks Prüfung ihres Schutzes nach diesem Abkommen.

Artikel 2

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union andererseits zusammen.
- (2) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von Vertretern Chinas und der Europäischen Union gemeinsam geführt.

- (3) Jeder Ko-Vorsitzende kann alle oder einzelne Funktionen des Ko-Vorsitzenden auf einen benannten Stellvertreter übertragen, wobei alle nachstehenden Verweise auf einen Ko-Vorsitzenden in gleicher Weise auf den benannten Stellvertreter zutreffen.

- (4) Jeder Ko-Vorsitzende benennt eine Kontaktperson für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Gemischten Ausschuss. Diese Kontaktpersonen sind gemeinsam für die Sekretariatsaufgaben des Gemischten Ausschusses zuständig.

Artikel 3

Sitzungen

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens finden die Sitzungen abwechselnd in einer der Vertragsparteien statt. Der Gemischte Ausschuss tritt zu einem Zeitpunkt, an einem Ort und nach Modalitäten (zu denen auch Videokonferenzen gehören können) zusammen, die von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt werden, spätestens jedoch 90 Tage nach dem Ersuchen.

Artikel 4

Schriftverkehr

- (1) Der an die Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses gerichtete Schriftverkehr wird den Kontaktstellen zur Verteilung an die Mitglieder des Gemischten Ausschusses übermittelt.
- (2) Der an die Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses gerichtete Schriftverkehr kann durch jedes schriftliche Mittel, auch auf elektronischem Wege, erfolgen.

Artikel 5

Tagesordnungen

- (1) Die Kontaktpersonen stellen vor jeder Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den Mitgliedern des Gemischten Ausschusses einschließlich der Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 15 Tage vor der Sitzung übermittelt. Die vorläufige Tagesordnung kann alle Punkte enthalten, die unter die Artikel 10 und 11 des Abkommens fallen.
- (2) Jede Vertragspartei kann bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung beantragen, dass Punkte gemäß den Artikeln 10 und 11 des Abkommens in die vorläufige

Tagesordnung aufgenommen werden. Diese Punkte werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

- (3) Eine endgültige Fassung der vorläufigen Tagesordnung wird den beiden Ko-Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor der Sitzung übermittelt.
- (4) Die Tagesordnung wird von den beiden Ko-Vorsitzenden einvernehmlich zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung beider Ko-Vorsitzenden erforderlich.

Artikel 6

Beschlüsse

- (1) Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens einvernehmlich.
- (2) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens werden von den beiden Ko-Vorsitzenden unterzeichnet. In jedem Beschluss wird der Tag seines Inkrafttretens angegeben.
- (3) In den vom Gemischten Ausschuss gefassten Beschlüssen ist der Tag ihrer Annahme angegeben und eine Beschreibung ihres Gegenstands enthalten.

Artikel 7

Schriftliches Verfahren

- (1) Ein Beschluss des Gemischten Ausschusses kann im schriftlichen Verfahren angenommen werden, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren. Das schriftliche Verfahren ist ein Notenwechsel zwischen den beiden Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses.
- (2) Der Ko-Vorsitzende der Vertragspartei, die das schriftliche Verfahren vorschlägt, übermittelt dem Ko-Vorsitzenden der anderen Vertragspartei einen Entwurf eines Beschlusses; dieser antwortet und gibt dabei an, ob er dem Entwurf des Beschlusses zustimmt oder nicht. Der Ko-Vorsitzende der anderen Vertragspartei kann auch Änderungen vorschlagen oder weitere Bedenkzeit beantragen. Wird der Entwurf gebilligt, so wird er gemäß Artikel 6 dieser Geschäftsordnung angenommen.

Artikel 8

Protokoll

- (1) Der Protokollentwurf jeder Sitzung wird von der Kontaktstelle der die Sitzung ausrichtenden Vertragspartei innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung erstellt. Im Protokollentwurf sind die angenommenen Empfehlungen und Beschlüsse aufgeführt und sonstige Schlussfolgerungen vermerkt.
- (2) Das Protokoll wird von den beiden Vertragsparteien innerhalb von 28 Tagen nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt im schriftlichen Verfahren genehmigt. Nach der Genehmigung werden zwei Originalausfertigungen von den Ko-Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Originalausfertigung des Protokolls wird von jedem Ko-Vorsitzenden verwahrt.

Artikel 9

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen.
- (2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 10

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

- (1) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich.
- (2) Legt eine Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich.
- (3) Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 kann jede Vertragspartei beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.